

Liestal, Datum/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **28**

Vorstoss Nr. **2016/277** – **Motion** von **Caroline Mall**

Titel: **Öffentliche Gemeinderatssitzungen**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Mit der Motion soll das Gemeindegesetz dahingehend ergänzt werden, dass den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, Gemeinderatssitzungen öffentlich abzuhalten. Zur Begründung wird auf die Gemeindeautonomie verwiesen und ausgeführt, dass das Öffentlichkeitsprinzip auf Gemeindeebene zu wenig gelebt werde. Zur Stärkung desselben sowie zur besseren Einbindung des Stimmvolks in die politischen Prozesse bedürfe es der entsprechenden Anpassung des Gemeindegesetzes. Der Kanton Solothurn habe die Gemeinderatssitzungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Motion soll abgelehnt werden, da die verlangte Regelung sich an die geltenden, engen Grenzen des Öffentlichkeitsprinzips zu halten hätte, aufgrund des geltenden Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SGS 162) wohl zum Papiertiger würde und schliesslich von Seiten der Gemeinden noch nie eine solche Forderung erhoben worden ist.

Das Öffentlichkeitsprinzip gemäss § 23 IDG ist als individuelles Informationszugangsrecht formuliert, das auch auf Gemeindeebene gilt (§ 3 Abs. 1 Bst. a IDG), das jedoch bei einer besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht sowie bei überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen nicht gilt (§ 27 IDG). Bei öffentlich erklärten Gemeinderatssitzungen müssten demnach alle die in § 27 IDG umfangreich aufgelisteten Gründe zum Ausschluss der Öffentlichkeit führen (vgl. Anhang), so dass nur noch ein kleiner Teil der Gemeinderatsberatungen öffentlich wäre. Insbesondere die geltend gemachte stärkere Einbindung des Stimmvolks in die politischen Prozesse wäre wirkungslos, da die mögliche Beeinträchtigung des freien Meinungs- und Willensbildungsprozesses der öffentlichen Organe (hier des Gemeinderats) als überwiegendes öffentliches Interesse das Informationszugangsrecht eliminiert (§ 27 Abs. 2 Bst. c IDG).

Von Seiten der Gemeinden und insbesondere von Seiten des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden ist eine Forderung, wie sie die Motion enthält, noch nie erhoben worden, und auch anderweitig ist ein Bedürfnis nach der motionierten Gesetzesergänzung noch nie ausgemacht worden. Für die Regelung eines Bedürfnisses, das alles andere als nachgewiesen ist, ist es unter allen Aspekten nicht angezeigt, die Gesetzgebungsmaschinerie in Bewegung zu setzen. Die Motion soll nicht überwiesen werden.

Anhang: Auszug aus dem Informations- und Datenschutzgesetz, SGS 162:

§ 27 Verweigerung oder Aufschub

¹ Das öffentliche Organ hat die Bekanntgabe von oder den Zugang zu Informationen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegen stehen.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information

- a. die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, oder
- b. die Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt, oder
- c. den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt, oder
- d. die Position in Verhandlungen beeinträchtigt, oder
- e. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein überwiegendes privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information den Schutz der Privatsphäre beeinträchtigt, oder
- b. die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart oder Urheberrechte verletzt, oder
- c. die Bekanntgabe von oder der Zugang zu Informationen verlangt wird, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung es zugesichert hat.

⁴ Der Zugang zu den eigenen Personendaten kann namentlich bei Personendaten in Krankheitsgeschichten und Akten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs ausserdem eingeschränkt werden, wenn es wegen der Interessen der um Zugang ersuchenden Person erforderlich ist.